

FÖRDERGRUNDSÄTZE

2015

FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN ZUR FÖRDERUNG DER "MUSIKALISCHEN ÜBUNGSLEITUNG" IN ENSEMBLES DER VOKALEN LAIENMUSIK

nach § 19 Niedersächsisches Glücksspielgesetz (NGLüSpG) vom 17.12.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 756)

Der Träger eines niedersächsischen Ensembles der vokalen Laienmusik erhält im Haushaltsjahr 2015 auf Antrag für die Übungsleiterin oder den Übungsleiter des Ensembles eine Finanzhilfe.

Die Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass Chöre/Chorgemeinschaften die unter Ziffer 1 aufgeführten Anforderungen erfüllen, und dass die mit der musikalischen Leitung und/oder Ausbildung beauftragte Person eine der unter Ziffer 2 aufgeführten Qualifikationen nachweisen kann. Die Person muss bei Antragstellung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1. ANFORDERUNGEN AN DEN CHOR/DIE CHORGEMEINSCHAFT

- 1.1. Gefördert werden Chöre/Chorgemeinschaften, deren Träger ihren Sitz in Niedersachsen haben, und die regelmäßig eine Person, die die unter Ziffer 2 aufgeführten Mindestanforderungen erfüllt, für die Chorleitung und/oder Stimmbildung gegen Entgelt beschäftigen.
- 1.2. Der Chor muss aus mindestens 16 aktiv singenden Personen bestehen.
- 1.3. Der Chor muss regelmäßig, mindestens 50 Zeitstunden pro Jahr, eigenständige Proben durchführen und sich am öffentlichen Musikleben aktiv und selbständig beteiligen. Ständchen und geselliges Singen, auch wenn sie öffentlichen Charakter haben, gelten in diesem Zusammenhang nicht als aktive Beteiligung am öffentlichen Musikleben. Der Landesmusikrat behält sich vor, hierfür gegebenenfalls Nachweise anzufordern.
- 1.4. Sofern Chöre diese Bedingungen nur in Chorgemeinschaft erfüllen, gelten sie zusammen als ein Chor und müssen einen gemeinsamen Antrag stellen.
- 1.5. Mindestens 80 % der aktiv singenden Mitglieder des Chores dürfen keinem anderen Chor angehören, für dessen Übungsleitung nach dem o.a. Gesetz Finanzhilfe gewährt wird.
Chorvereinigungen, die eine Finanzhilfe für mehrere Chöre beantragen, reichen auf Anforderung als Nachweis unterschriebene Mitgliederlisten dieser Chöre ein.
- 1.6. Ausgenommen von der Förderung sind Chöre/Chorgemeinschaften, die von einer Kirche oder einer kirchlichen Einrichtung getragen werden, einer Schule in öffentlicher oder privater Trägerschaft, einer Hochschule, oder einer vom Land geförderten Musikschule.

2. ANFORDERUNGEN AN DIE „MUSIKALISCHE ÜBUNGSLEITUNG“

Voraussetzung für den Eintrag in die Lizenzliste des Landesmusikrates Niedersachsen

2.1. ABSCHLÜSSE FOLGENDER LEHRGANGS- UND PRÜFUNGSORDNUNGEN:

- 2.1.1. Erfolgreicher C2-Abschluss gemäß der Lehrgangs- und Prüfungsordnung des Landesmusikrates Niedersachsen für die Chorleiterausbildung C,
- 2.1.2. erfolgreicher Abschluss eines "Berufsbegleitenden Lehrganges der Stufe B für Chorleiter" an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel,
- 2.1.3. erfolgreicher Abschluss eines "Berufsbegleitenden Lehrganges für Leitung von Kinderchören" an der Bundesakademie für musikalische Jugendbildung Trossingen oder an der Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel.

2.2. HOCHSCHULABSCHLÜSSE DER FOLGENDEN AUSBILDUNGSWEGE:

- 2.2.1. Musiklehrer/in an allgemeinbildenden Schulen mit Lehrbefähigung für die Grund- oder Hauptschule oder die Sekundarstufe I oder II, mit einschlägigem Studienabschluss (Examen/Diplom/Bachelor/Master) und dem Nachweis über mindestens 3 Semester Chorleitung oder fünf Credit Points im Fach Chorleitung; anerkannt wird auch die erfolgreich abgeschlossene Teilprüfung Musik,
- 2.2.2. Lehrer/in an Musikschulen oder selbständige/r Musiklehrer/in mit Abschluss in Chorleitung (Nachweis erforderlich) oder mit Abschluss „Elementare Musikpädagogik“ (Musikalische Grundausbildung / Musikalische Früherziehung), sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung (Nachweis erforderlich) beinhaltet,
- 2.2.3. Kapellmeister/in oder Chorleiter/in,
- 2.2.4. Opernchorsänger/in (für Stimmbildung) oder

- 2.2.5. Sologesang (für Stimmbildung)
- 2.2.6. Diplom-Kulturpädagoge/-pädagogin bzw. Diplom-Kulturwissenschaftler/in, sofern der Studiengang mindestens 3 Semester Chorleitung (Nachweis erforderlich) beinhaltet.
- 2.3. WEITERE QUALIFIKATIONEN:
- 2.3.1. Kirchenmusiker/in mit A- oder B-Prüfung oder mit C-Prüfung, sofern diese sich auch erstreckt auf die Chorleitung im vokalen Bereich,
- 2.3.2. Chordirektor/in ADC oder Chordirektor/in FDB,
- 2.3.3. Chorleiter/innen, die nachgewiesenermaßen einen Chor, der bei einem der Niedersächsischen Chorwettbewerbe des Landesmusikrates mindestens die Bewertung „mit sehr gutem Erfolg teilgenommen“ erreicht hat, für diesen Wettbewerb vorbereitet und bei diesem geleitet haben.

3. DIE LIZENZLISTE DES LANDESMUSIKRATES NIEDERSACHSEN

- 3.1. Die ERSTMALIGE EINTRAGUNG in die Lizenzliste erfolgt auf Antrag des Chores/der Chorgemeinschaft und nach Prüfung entsprechender Unterlagen: wie Zeugnis(se), Lehrgangsbescheinigung(en) etc. (Kopien) durch den Fachausschuss des Landesmusikrates. Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim Landesmusikrat.
- 3.2. Der Eintrag in die Lizenzliste erfolgt nach Prüfung durch den Fachausschuss des Landesmusikrates und gilt ab 1. Januar des Eintragsjahres für vier Jahre bis zum 31. Dezember des vierten Jahres. Der/Die Übungsleiter/in erhält über den Eintrag eine Bestätigung durch den Landesmusikrat.
- 3.3. Eine ERNEUTE EINTRAGUNG in die Lizenzliste erfolgt nach Prüfung durch den Fachausschuss des Landesmusikrates und gilt ab 1. Januar des Jahres, in dem eine Fortbildung nach 3.4.1 abgeschlossen wurde, für vier bzw. zwei Jahre bis zum 31. Dezember des vierten bzw. zweiten Jahres. Der/Die Übungsleiter/in erhält über den erneuten Eintrag eine Bestätigung durch den Landesmusikrat.
- 3.4. Voraussetzung für die Verlängerung der Lizenz:
- 3.4.1. die Teilnahme an einer mindestens 15stündigen Fortbildung (Eintragung für vier Jahre) bzw. einer 7,5stündigen Fortbildung (Eintragung für zwei Jahre) für Leiter/innen bzw. Ausbilder/innen von Vokalensembles
- eines Fachverbandes, der Mitglied des Landesmusikrates Niedersachsen oder des Deutschen Musikrates ist,
 - an einer Bundesakademie oder einer Landesmusikakademie, die Mitglied des „Arbeitskreises der Musikbildungsstätten in der Bundesrepublik Deutschland“ ist.
- Die Fortbildung muss bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem die Lizenz erneuert werden soll, besucht worden sein. Sie ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, aus der Träger, Inhalt und Zeitumfang hervorgehen.
- 3.4.2. Als einer Fortbildung gleichwertig kann der Fachausschuss des Landesmusikrates anerkennen
- die Mitarbeit als Lehrkraft in der Übungsleitungsausbildung der Fachverbände des Landesmusikrates,
 - eine ehrenamtliche musikpraktische Mitarbeit in den Führungsgremien eines Fachverbandes des Landesmusikrates
 - eine hauptberufliche musikpädagogische Mitarbeit in einer Aus- und Weiterbildungseinrichtung.
 - eine selbständige musikpädagogische Tätigkeit, wenn diese den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellt.
- Der Chor/Die Chorvereinigung stellt einen Antrag auf Anerkennung beim Landesmusikrat durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen bis spätestens zum 30. Juni des Jahres, in dem die Lizenz erneuert werden soll.

4. HÖHE DER FINANZHILFE

Die nach den Ziffern 1 und 2 zu gewährende Finanzhilfe beträgt 50 % des Honorars, jedoch nicht mehr, als sich aus der Division von 116.250,- Euro durch die Zahl der nach den Ziffern 1 und 2 insgesamt zu berücksichtigen Übungsleiterinnen und Übungsleiter ergibt, höchstens jedoch 307,- Euro je Übungsleiterin oder Übungsleiter.

Ein Antrag für 2015 kann nur mit einem besonderen Vordruck gestellt werden. Er muss vollständig ausgefüllt sein und alle erforderlichen Unterschriften beinhalten. Der Antrag muss mit allen Unterlagen bis **spätestens 30. Juni 2015 (Ausschlussfrist)** beim Landesmusikrat per Post oder per Telefax (nicht per E-Mail) eingegangen sein. In Ausnahmefällen können erforderliche Unterlagen (Zeugnisse oder Lehrgangsbescheinigungen) bis zum 30. September 2015 (Ausschlussfrist) nachgereicht werden. Eine Mitteilung über die Zahlung der Finanzhilfe und deren Höhe erhält der Antragsteller im Dezember 2015.

Der/die Vertreter/in des Chores/der Chorvereinigung verpflichtet sich mit seiner/ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift zu wahrheitsgemäßen Angaben. Er/Sie haftet für die sachgerechte Verwendung der öffentlichen Mittel. Sind Vertreter/in und Chorleiter/in dieselbe Person, muss der Antrag von einer weiteren Person, die Mitglied des Chores ist, unter Angabe der Wohnadresse unterschrieben werden. Der Landesmusikrat kann durch Stichproben Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt überprüfen. Unrichtige Angaben begründen eine Ablehnung des Antrags bzw. einen Rückforderungsanspruch.

Verspätet eingehende, unzureichend ausgefüllte oder ohne ausreichende Unterlagen eingereichte Anträge können nicht bearbeitet werden. Eine Eingangsbestätigung erhält der Antragsteller gegen Einsendung eines ausreichend frankierten und an ihn adressierten Umschlages.